

Sekretariat  
Postfach 232  
9015 St. Gallen  
T 071 352 72 62  
F 071 352 72 62  
E info@klv-sg.ch  
W www.klv-sg.ch

## Wo geht es hier zum Bahnhof ?

### In dieser Ausgabe:

Wo geht es hier zum  
Bahnhof ? 1

Revision der Versiche-  
rungskasse mit einem  
Kommentar des KLV 2

Versicherungskasse:  
Positionspapier des  
KLV 5

Klassenlehrerzulage:  
Botschaft an den Kan-  
tonsrat mit einem Kom-  
mentar des KLV 5

Wegfall der Familien-  
zulage: Härtefallrege-  
lung 7

DV 2 / 06-07 7

Termine/Adressen 8

### KLV-Homepage

Die KLV-Internetseite ent-  
hält viele nützliche Informa-  
tionen:

- \* Aktuelle Infos unter Aktu-  
ell
- \* Kontaktadressen
- \* Vernehmlassungen
- \* Der KLV im Internet:  
**www.klv-sg.ch**

Ein SOZIALPÄDAGOG: „Ich weiß nicht, aber es ist gut, dass wir darüber reden.“

Ein SOZIALARBEITER: „Keine Ahnung, aber ich fahre Sie schnell hin.“

Ein GESPRÄCHSTHERAPEUT: „Sie möchten wissen, wo der Bahnhof ist?“

Ein TIEFENPSYCHOLOGE: „Sie wollen verreisen?“

Ein NLP-THERAPEUT: „Stellen Sie sich vor, Sie seien der Bahnhof, welche Bilder kommen Ihnen denn - was spüren Sie?“

Ein PSYCHOANALYTIKER: „Sie meinen dieses lange, dunkle Gebäude, wo die Züge rein und raus, rein und raus ...fahren?“

Ein VERHALTENSTHERAPEUT: „Heben Sie den rechten Fuß, schieben Sie ihn vor, setzen Sie ihn jetzt auf. Sehr gut! Hier haben Sie ein Bonbon.“

Ein GESTALTHERAPEUT: „Du, lass das voll zu, dass du zum Bahnhof willst.“

Ein BIOENERGETIKER: „Machen Sie mal seh ... seh ... seh ...“

Ein humanistischer PSYCHOTHERAPEUT: „Wenn du da wirklich hin willst, wirst du den Weg finden.“

Ein PSYCHIATER: „Bahnhof? Zug fahren? Welche Klasse?“

Ein PSYCHODRAMATIKER: „Das spielen wir jetzt mal, such dir jemanden aus, der der Bahnhof sein kann!“

Ein integrativer THERAPEUT: „Was empfindest du dabei, wenn du mir gerade diese Frage stellst? Spür mal genau hin! Was macht das mit dir, woran erinnert dich das?“

Ein TRANSAKTIONSANALYTIKER: „Und wenn Sie nun diese Frage klären: Was genau soll meine Rolle dabei sein?“

Ein QUALITÄTS-MANAGEMENT-BERATER: „Bilden Sie eine Arbeitsgruppe und führen Sie ein Brainstorming durch. Wir treffen uns in einer Stunde!“

Ein SYSTEMIKER: „Was glauben Sie würde ihr Freund antworten, wenn Sie ihn fragen würden: Wo geht es denn hier zum Bahnhof?“

Ein EXISTENZANALYTIKER: „Horchen Sie in sich hinein. Was spüren Sie, macht es für Sie Sinn zum Bahnhof zu gehen?“

Und ein LEHRER vielleicht so: „Es ist 5 nach 12, ich glaube, wir haben beide bereits den Zug verpasst!“

Ich verstehe nur noch Bahnhof...

Wir veröffentlichen hier den Regierungsratsbeschluss mit dem Projektantrag zur Revision der Versicherungskasse:

A. In den Jahren 2002/2003 wurden umfangreiche Vorarbeiten für eine Totalrevision der Verordnung über die Versicherungskasse für das Staatspersonal (sGS 143.7; abgekürzt VVK) und der Verordnung über die kantonale Lehrerversicherungskasse (sGS 213.550; abgekürzt VLVK) geleistet. Nach dem Schlussbericht wurde mit RRB 2003/670 die einstweilige Einstellung der Arbeiten beschlossen. Gleichzeitig wurde das Finanzdepartement eingeladen, verwaltungsintern einen Erlassentwurf im Sinne der im Beschluss aufgeführten Erwägungen mit Botschaft für die Totalrevision der VVK (und implizit auch der VLVK) auszuarbeiten.

B. Im Auftrag des Finanzdepartementes hat das Personalamt vor einiger Zeit die Revisionsarbeiten wieder aufgenommen mit dem Ziel, eine neue Lösung sowohl für die Versicherungskasse für das Staatspersonal wie auch für die kantonale Lehrerversicherungskasse zu realisieren - wenn möglich per 1. Januar 2008, spätestens jedoch per 1. Januar 2009. Die wesentlichen Eckpunkte und der Vorgehensplan wurden im Dezember 2005 an einer Sitzung mit den Vorstehern des Erziehungs- und des Finanzdepartementes besprochen.

C. Im Auftrag der beiden Versicherungskassen hat der Pensionskassenexperte Prof. Dr. Alex Keel bzw. seine Firma c-alm AG eine sogenannte ALM-Studie (ALM = Asset-Liability-Management) erarbeitet. Hierbei wurden insbesondere auch die Auswirkungen eines Primatwechsels (vom Leistungs- zum Beitragsprimat) untersucht. Diese Studie wurde der Regierung an ihrer Klausurtagung vom 10. Mai 2006 präsentiert. Die Schlussfolgerungen der Studie wurden zustimmend zur Kenntnis ge-

nommen. Die konkretisierten Parameter des anzustrebenden Mischprimatmodells sollten im Sinne eines Meilensteinentscheides der Regierung zur Genehmigung unterbreitet werden. Dabei seien die vorgeschlagene Kaderversicherung und die Analyse der Vor- und Nachteile verschiedener möglicher Lösungen für die Besitzstand-Übergangsregelung ebenfalls speziell zu berücksichtigen.

D. Die Projektsteuerung wurde dem Finanzdepartement unter Beizug des Erziehungsdepartementes übertragen. Die operative Projektleitung erfolgt durch das Personalamt, das den Pensionskassenexperten Prof. Dr. Alex Keel in die Projektarbeiten einbezieht. Der vorliegende Regierungsbeschluss hat deshalb auch die Funktion eines expliziten Projektantrages durch die Regierung. Die im folgenden Abschnitt E dargelegten Eckpunkte und Parameter des vorgesehenen neuen Versicherungsmodells, nämlich

1. Primatswechsel
2. Kaderversicherung
3. Besitzstandwahrung
4. Verselbständigung
5. Übrige Eckwerte

bilden die massgebliche Grundlage für die weiteren Projektarbeiten. Wesentliche Abweichungen, welche sich im Verlauf der internen Diskussionen, aus versicherungstechnischen Gründen oder später aus der Stellungnahme der Personalverbände als notwendig erweisen könnten, sind speziell zu begründen.

Der Pensionskassenexperte hat, ausgehend von diesen Vorgaben, bereits ein Grobkonzept erarbeitet, welches diesem Regierungsbeschluss beiliegt. Dieses Grobkonzept enthält im Sinne von Arbeitshypothesen die Elemente des vorgeschlagenen künftigen Kassenmodells. Hierbei handelt es sich nicht um verbindliche Vorgaben, sondern um Modellannahmen, welche im Laufe der Projektarbeiten zu verifizieren sind.

E. Eckpunkte und Parameter des Projektantrages

### 1. *Primatswechsel*

Wechsel vom Leistungsprimat zu einem sogenannten "Mischprimat":

- Beitragsprimat für Risiko Alter, mit Leistungsziel mindestens 55 Prozent der letzten versicherten Besoldung bei Alter 65 (heute 50 Prozent im Schlussalter 63);
- Leistungsprimat für Risiken Tod und Invalidität (50 Prozent der versicherten Besoldung, wie heute);
- Beitragsaufteilung: für Arbeitnehmer nicht ungünstiger als heute.

Rentalter:

- Einheitliches Schlussalter 65 für Männer und Frauen;
- Flexibler Altersrücktritt ab Alter 60 mit versicherungstechnisch korrekter Kürzung;
- Einkaufsmöglichkeit zum Ausgleich der Kürzung bei vorzeitigem Rücktritt;
- Möglichkeit einer rückzahlbaren Überbrückungsrente bei vorzeitigem Rücktritt.

Umwandlungssatz:

- Versicherungstechnisch notwendiger Umwandlungssatz. Bei Schlussalter 65 und einem technischen Zinssatz von 4 Prozent ist derzeit von einem Umwandlungssatz von 6.8 Prozent auszugehen, sowohl für Frauen wie für Männer.

### 2. *Kaderversicherung*

Einführung einer Komplementärversicherung 1 und einer Komplementärversicherung 2 als Ergänzung zur Grundversicherung. Verzicht auf Bezeichnung als "Kaderversicherung", da nur abhängig von Salärhöhe und nicht von Kaderfunktion.

Grundversicherung:

- Versicherter Lohn: bis 6fache AHV-Maximalrente, derzeit Fr. 154'800.

Komplementärversicherung 1:

- Versicherter Lohn: Lohnbestandteil zwischen 6facher und 10facher AHV-Maximalrente, derzeit Fr. 258'000 abzüglich Fr. 154'800, ergibt maximal Fr. 103'200;
- Risikoleistungen werden nur reduziert versichert.

Komplementärversicherung 2:

- Versicherter Lohn: Lohnbestandteil zwischen 10facher und 30facher AHV-Maximalrente (gemäss BVG maximal versicherbarer Lohn), derzeit Fr. 774'000 abzüglich Fr. 258'000, ergibt maximal Fr. 516'000;
- Reine Sparversicherung, Risikoleistungen werden nicht versichert.

### 3. **Besitzstandwahrung**

Besitzstandwahrung für Übergangsgeneration:

Belassen der Jahrgänge ab Alter 58 in der bisherigen Versicherung: für die Betroffenen würde die bisherige Verordnung bis zur Pensionierung weiter gelten.

Generelle Besitzstandwahrung:

Für die übrigen Versicherten wird die Austrittsleistung aus der bisherigen Versicherung zum Anfangs-Sparguthaben. Die modellmässige Besitzstandwahrung bezüglich Finanzierungsverpflichtungen und Leistungsansprüchen der älteren Versichertenjahrgänge erfordert eine moderate individuelle Erhöhung der Sparguthaben.

### 4. **Verselbständigung**

Rechtsform:

Umwandlung in eine selbständige öffentlich-rechtliche Anstalt, mit Wahrung der Option auf Überführung in eine Stiftung nach Ausfinanzierung. Grundlage der Anstalt ist ein Rahmengesetz. Basierend darauf ist ein vom Parlament

genehmigtes Vorsorgereglement zu erlassen.

Zusammenlegung:

Vereinigung der VKStP und der KLVK in der neuen öffentlich-rechtlichen Anstalt, mit weitgehender paritätischer Verwaltung ("echte BVG-Kasse"). Kompetenzen von Regierung und Parlament sind im Rahmengesetz festzuhalten. Die verschiedenen Gruppierungen bei Arbeitnehmern und Arbeitgebern sind in der paritätischen Kommission angemessen zu berücksichtigen.

Öffnung:

Möglichkeit des Anschlusses weiterer öffentlich- und privatrechtlicher Arbeitgeber mit öffentlichen Aufgaben wird offengehalten.

### 5. **Übrige Eckwerte**

1. BVG-Revision, etc.:

Implementierung bzw. Nachvollzug diverser Vorschriften aus der 1. BVG-Revision, aus dem Partnerschaftsgesetz und weiterem Bundesrecht.

Leistungskatalog:

- Regelung zusätzlicher Anspruchsberechtigungen, z.B. Leistungen für Konkubinatspartner und Todesfallleistungen bei Fehlen von Anspruchsberechtigten;
- Wegfall der Entlassenenrente;
- Angemessene Ausweitung der Kapitaloption (heute: BVG-Minimum).

Invaliditätsbegriff:

Ersetzen der "Dienstunfähigkeit" entweder durch den Invaliditätsbegriff der IV oder durch eigene, an der Arbeitsunfähigkeit sich orientierende Definition (für das Überobligatorium).

Ruhegehaltsordnung:

Trennung des eigentlichen Ruhegehalts und des Versicherungsteils: Magistratspersonen werden in der Versicherungskasse wie die übrigen Mitarbeitenden des Staates versichert. Ruhegehalt

bis zum ordentlichen Rentenalter ist Sache des Arbeitgebers und demzufolge dienstrechtlich zu regeln (Grundlage: RRB 2005/421).

F. Zeit und Vorgehensplan

Eine Realisierung der Revision auf 1. Januar 2008, wie ursprünglich vorgesehen, erscheint aus heutiger Sicht nicht realistisch. Vorarbeiten, Vernehmlassungsverfahren, Gesetzgebungsprozess und Umsetzungsmassnahmen legen einen Vollzugsbeginn auf den 1. Januar 2009 nahe. Der Einbezug der Schulgemeinden ist bereits in der Projektphase mit einem Vertreter des Schulgemeinverbandes sicherzustellen. Die Personalverbände sollen Gelegenheit zur Stellungnahme bereits zum Vorentwurf, vor Verabschiedung der Vorlage durch die Regierung zu Händen des Kantonsrates, erhalten. Daraus ergibt sich der folgende Zeitplan:

September 2006: Formeller Projekt-

auftrag durch den vorliegenden RRB  
März 2007: Vorentwurf an Regierung, Nulllesung

Bis Ende Juni 2007: Vernehmlassung bei Schulgemeinden, Sozialpartnern und übrigen betroffenen Stellen

Bis Ende August 2007: Anpassungsarbeiten aufgrund der Vernehmlassung

September 2007: Verabschiedung der Kantonsratsvorlage durch die Regierung

Novembersession 2007: Kommissionsbestellung

Februarsession 2008: 1. Lesung im Kantonsrat

Aprilsession 2008: 2. Lesung und Verabschiedung im Kantonsrat

Mai - Dezember 2008: Implementierung in SAP HR, organisatorische Vorbereitung der Migration, Tests. Folgemassnahmen betr. Grundbuchamt, Vermögensanlagen, etc.

1. Januar 2009: Vollzugsbeginn

G. Projektorganisation

Die Projektsteuerung obliegt dem Lenkungsausschuss, dem die Vorsteher des Erziehungs- und des Finanzdepartementes sowie deren Generalsekretäre angehören. Der Lenkungsausschuss legt Meilensteine

und Zwischenziele fest und überwacht die Einhaltung der Projektvorgaben und des Zeitplanes. Projektleiter ist der Leiter des Personalamtes. Er leitet das Projektteam, bestehend aus Mitarbeitenden des Erziehungsdepartementes (Rechtsdienst), des Finanzdepartementes (Rechtsdienst und Versicherungskasse), dem Pensionskassenexperten Prof. Dr. Alex Keel und weiteren Mitgliedern nach Bedarf. Die Schulgemeinden (Arbeitgeber der Lehrerversicherungskasse) werden

durch einen Vertreter des Schulgemeindevorstandes von Beginn weg in die Arbeiten des Projektteams einbezogen.

Die Regierung erwägt:

1. Die Revision der beiden Versicherungskassen ist ein komplexes Projekt, welches trotz der früher geleisteten Vorarbeiten noch vertiefter Diskussionen in der Projektgruppe unter Einbezug des Pensionskassenexperten bedarf. Zudem darf der Kommunikationsaufwand nicht unterschätzt

werden, zumal die vorgesehenen Neuerungen für die Versicherten von grosser Tragweite sind.

2. Der Rahmen in Form der konkretisierten Parameter für die angestrebte Pensionskassenlösung wie auch die diversen Eckwerte müssen Spielraum für verschiedene Lösungen offenhalten. Die im Abschnitt E vorgegebenen Punkte genügen als verbindlicher Rahmen für die Erarbeitung des Vorentwurfes.

### **Kommentar**

Der KLV hat im Vorfeld stark intervenieren müssen, um in das Projektteam eine Vertretung der Arbeitnehmer delegieren zu können. Der Regierungsratsbeschluss sah dies nicht vor - ein Umstand, der für den KLV inakzeptabel war. Diese Vertretung wurde schliesslich im Nachhinein zugestanden. Mit Wilfried Kohler konnte glücklicherweise ein versierter Vertreter delegiert werden, der die Materie kennt wie kaum ein zweiter.

### **Und hier noch einige ganz allgemeine Bemerkungen zur Problematik Leistungsprimat - Beitragsprimat**

Beide Primat führen letztlich zu gleichen Leistungen für die Versicherten, sagt man. Dies ist grundsätzlich richtig. Rein technisch und namentlich bei gleichwertigen Beiträgen, wozu insbesondere auch der sogenannte Höhereinkauf bei Lohnerhöhungen gehört, ist es nämlich tatsächlich problemlos möglich, das gleiche Leistungsziel zu erreichen. Beim Leistungsprimat wird ein Leistungsziel definiert. Dieses Leistungsziel bestimmt das dafür notwendige Deckungskapital. Daraus wiederum lassen sich die benötigten Beiträge errechnen. Das Beitragsprimat demgegenüber ist vergleichbar mit dem Sparguthaben. Man legt jährlich eine bestimmte Summe an, verzinst diese und schaut dann im Rentenalter, welche Leistung sich daraus ergibt.

#### *Wo gibt's Unterschiede?*

Beim Leistungsprimat können die versprochenen Leistungen nur schwer und zudem niemals rückwirkend verändert werden. Ist die Finanzierung ungenügend, so müssen primär Massnahmen auf der Finanzierungsseite (Anpassung der Beiträge) getroffen werden. Ganz anders im Beitragsprimat: Obwohl auch hier Korrekturen auf der Beitragsseite möglich wären, wird jedoch am Mindest-Zinssatz und am Umwandlungssatz, also letztlich an den Leistungen geschraubt. Während beim Leistungsprimat die Risiken (Alterung der Gesellschaft, Finanzmärkte, Lohnentwicklung) solidarisch von den Sozialpartnern, aber auch von der Versicherungseinrichtung, getragen werden, überwälzt man beim Beitragsprimat die Risiken in vollem Umfang auf die Versicherten. Vor allem der Verzicht auf den Höhereinkauf im Beitragsprimat wirkt sich im Laufe einer rund vierzig Jahre dauernden Berufstätigkeit verheerend aus.

#### *Unterschiedliche Freizügigkeit*

Die Freizügigkeitsleistung entspricht im Leistungsprimat jenem Betrag, der zu entrichten wäre, wenn man sich im betreffenden Alter mit der versprochenen Leistung einkaufen müsste. Im Beitragsprimat entspricht die Freizügigkeitsleistung dem kumulierten und verzinsten Sparguthaben. Eine Gegenüberstellung der Freizügigkeitsleistungen in den beiden Primaten zeigt, dass deren Entwicklung sehr unterschiedlich ist. Beim Leistungsprimat steigt die Freizügigkeitsleistung in jungen Jahren relativ bescheiden an, um dann ab Alter 45 immer schneller zu wachsen. Demgegenüber wächst das Freizügigkeitsguthaben im Beitragsprimat ganz kontinuierlich, entsprechend den eingebrachten Sparguthaben.

#### *Mittlere Generation bezahlt*

Diese unterschiedlichen Entwicklungen haben zur Folge, dass bei einem Wechsel vom Leistungs- zum Beitragsprimat namentlich die 40- bis 55-Jährigen grosse Verluste hinnehmen müssten, weil nämlich erst ungefähr ab dem 55. Altersjahr die Freizügigkeitsleistung im Leistungsprimat derjenigen im Beitragsprimat entspricht. Hat diese Generation bisher einen Beitrag zu Gunsten der älteren Generation erbracht, so wird sie jetzt gleich nochmals zur Kasse gebeten, indem sie Opfer der Umstellung zu werden droht. Durch grosszügige Besitzstandsregelungen könnte dieses doppelte Opfer zumindest gemildert werden. Grobe Schätzungen zeigen, dass einigermassen akzeptable Übergangsregelungen beim aktuellen Versichertenbestand Kosten in einer Grössenordnung verursachen würden, die sich sicher in einer dreistelligen Millionenhöhe bewegen. Die Frage der Finanzierung stellt sich in einem solchen Fall unwiderruflich.

## Versicherungskasse: Positionspapier des KLV

Der KLV nimmt zur Kenntnis, dass die Regierung gemäss RRB Nr. 589 vom 19. Sept. 2006 einer Projektgruppe den Auftrag erteilt hat, eine ganze Reihe von Änderungen bei den Versicherungskassen des Kantons vorzubereiten.

Der KLV stellt dabei die grundsätzliche Frage, ob eine derart umfangreiche Revision in der momentanen Zeit überhaupt notwendig und angezeigt ist. Wir sind der Auffassung, dass eine fundierte Begründung für eine solch weitreichende Veränderung im RRB Nr. 589 nicht erkennbar ist. Sollte eine Totalrevision auf Grund der Eckwerte, die die Regierung vorgibt, erfolgen, sind für den KLV die folgenden Punkte von entscheidender Bedeutung:

1. Eine generelle Heraufsetzung des Pensionsalters auf 65 Jahre für eine „volle“ Rente (im Vergleich zu heute) liegt in der jetzigen Zeit schief in der Landschaft:

- Lehrpersonen wären dadurch ge-

zwungen gegenüber heute durchschnittlich 3 Jahre länger im Erwerbsleben zu bleiben. Dabei ist zu berücksichtigen, dass die Betroffenen immer noch im gleichen Mass eine Klasse zu unterrichten haben wie eine junge Lehrkraft. Eine Versetzung zu einer Tätigkeit, die weniger an der „Front“ liegt, wie dies in anderen Berufsgruppen möglich ist, ist bei Lehrpersonen nicht praktikierbar.

- Gemäss Perspektivenbericht der Regierung zur demographischen Entwicklung ist in nächster Zeit von einem Wegfall von 500 Klassen auszugehen, was etwa 700 Vollstellen entspricht.
- Die Abgänger an den Pädagogischen Hochschulen haben kaum eine Möglichkeit, in den Beruf einzusteigen. Dadurch werden langfristig ganze Jahrgänge im Schulsystem fehlen.

Wird ein Pensionsalter 65 trotzdem ins Auge gefasst, müssen Perspektiven für ältere und jüngere Lehrperso-

nen aufgezeigt werden, die zu keinen Verschlechterungen der Rentenleistungen führen.

2. Ein allfälliger Wechsel vom Leistungs- ins Beitragsprimat darf zu keiner Verschlechterung der Leistungen bei den Renten führen.

3. Die Finanzierung des Alterskapitals in einem allfälligen Beitragsprimat darf nicht zu einer Erhöhung der durchschnittlichen Beitragssätze der Arbeitnehmer führen.

4. Beim Übergang vom einen ins andere Primat ist von einer generellen Besitzstandswahrung auszugehen, die die Versicherten nicht schlechter stellt.

5. Es soll eine Möglichkeit geschaffen werden, sich zusätzlich in der Pensionskasse zu versichern.

Vom Kantonalvorstand verabschiedet am 1. Dez. 2006.

## Klassenlehrerzulage: Botschaft an den Kantonsrat

Der KLV hat bereits im Jahre 2003 einen Vorstoss zur Ausrichtung einer Klassenlehrerzulage gemacht. Es gelang damals sogar, einen Vorschlag auszuarbeiten, der bei den Sozialpartnern auf grundsätzliche Akzeptanz stiess. Allerdings verschwand anschliessend der Vorschlag in irgend einer Schublade. Seither hat der KLV an jeder Aussprache mit RR Stöckli das Thema traktandiert. Im Jahr 2006 gelang dann endlich der Durchbruch. Die Vorlage liegt nun beim Kantonsrat. Wir drucken hier eine etwas gekürzte Fassung der Vorlage ab. Die vollständige Botschaft kann auf der KLV-Internetseite [www.klv-sg.ch](http://www.klv-sg.ch) heruntergeladen werden.

### 1. Klassenverantwortung

#### 1.1. Schulklasse und Klassenlehrkraft

Als Schulklasse (im Folgenden: Klasse) wird diejenige Gruppe von Kin-

dergarten- und Schulkindern bezeichnet, die in der Volksschule grundsätzlich als Einheit unterrichtet wird. So genannte Mehrklassen, in denen eine Lehrkraft Kinder von zwei oder drei Primarschul-Jahrgängen unterrichtet, gelten ebenfalls als Klassen. Gleiches gilt für die Kleinklassen, die generell mehrere Jahrgänge abdecken. Die Schülerzahl einer Klasse ist in Art. 27 des Volksschulgesetzes (sGS 213.1; abgekürzt VSG) für die einzelnen Schulstufen und -typen festgelegt. Ausnahmen bedürfen einer Bewilligung des Amtes für Volksschule. Dieses entscheidet in Anwendung der Weisungen des Erziehungsrates zur Klassenbildung in der Volksschule (Amtliches Schulblatt 2006 Nr. 1), die strenge Sparvorgaben des Kantonsrates berücksichtigen.

Für jede Klasse wird eine Lehrkraft als Klassenlehrkraft verantwortlich erklärt (vgl. Art. 5 der Verordnung

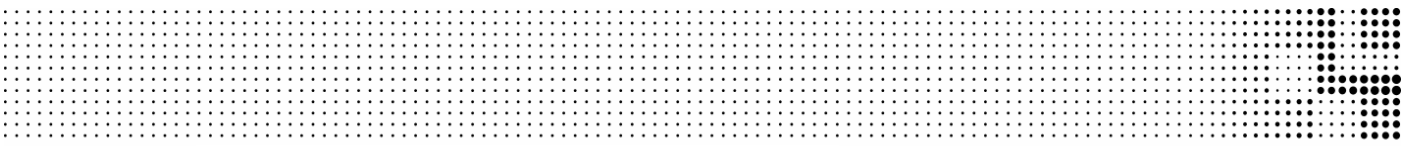
über das Dienstverhältnis der Volksschul-Lehrkräfte, sGS 213.14; abgekürzt VDL). Die Klassenverantwortung kann im Kindergarten oder in der Primarschule von einer Lehrkraft allein oder von zwei Lehrkräften im Job-Sharing gemeinsam (Art. 6 VDL) wahrgenommen werden.

#### 1.2. Aufgaben der Klassenlehrkraft

##### 1.2.1. Klassenführung

Die Klassenlehrkraft erteilt den grössten Teil des Unterrichts ihrer Klasse. Sie trifft pädagogische und disziplinarische Massnahmen, führt die Personal- und Absenzenkontrolle und stellt das Zeugnis aus. Sie ist für die Integration der Kinder, insbesondere auch jener mit besonderen Bildungsbedürfnissen und / oder Migrationshintergrund, zuständig. Fächerübergreifende Themen wie Gesundheits- und Sexualerziehung oder Suchtprävention liegen in ihrer Verantwortung.

Da die Kinder einen grösseren Teil



des Tages in der Obhut der Schule verbringen, übernehmen die Lehrpersonen in dieser Zeit stellvertretend für die Eltern die Erziehungsfunktion. Es ist bekannt und unbestritten, dass die Erziehungsaufgabe im Vergleich zu früher anspruchsvoller und aufwändiger zu erfüllen ist. Sie obliegt primär der Klassenlehrkraft. Für die Schülerinnen und Schüler der Klasse ist die Klassenlehrkraft die erste Ansprechperson in allen schulischen und in vielen persönlichen Belangen (Selbst- und Sozialkompetenz). Die Klassenlehrkraft hat das leibliche und seelische Wohl der Kinder ihrer Klasse im Auge. Gegebenenfalls hat sie fördernde Massnahmen zu beantragen. Vom Unterricht ausgehend kristallisiert sich somit um die Klassenlehrkraft in konzentrischen Schichten die Verantwortung für das gesamte Schulleben der Klasse. Die Lehrkräfte ohne Klassenverantwortung (Handarbeits- und Hauswirtschaftslehrkräfte, Religionslehrkräfte, Sportlehrkräfte, Fachlehrkräfte für Therapien und Stützunterricht u.a.) sind von dieser integrierten Verantwortung grundsätzlich entbunden. Werden sie über ihren Unterrichtsanteil hinaus mit besonderen Fragen von Gewicht konfrontiert, so haben sie die Klassenlehrkraft einzuschalten und dieser die Federführung abzutreten.

#### *1.2.2. Elternarbeit*

Die Zusammenarbeit der Schule mit den Eltern hat sich in neuerer Zeit stark intensiviert. Bei den Eltern ist ein erheblich gestiegenes Interesse an der Schule bzw. ein entsprechend erhöhtes Bedürfnis nach Information und Mitsprache in alle Schulangelegenheiten festzustellen. Lehrkräfte müssen ihr pädagogisches Handeln gegenüber den Eltern vermehrt erklären, begründen und rechtfertigen. Die Elternkontakte vor allem die von der Schule ausgehenden Standort- und Beurteilungsgespräche, aber auch die zahlreichen adhoc-Kontakte obliegen prinzipiell der Klassenlehrkraft. Im Kindergarten tritt diesbezüglich der Austausch hinsichtlich Schulleistungsabklärung und Einschulung, in der sechsten Primarklasse die Be-

sprechung des Übertritts in die Oberstufe hinzu.

#### *1.2.3. Koordination / Organisation / Administration*

Die Klassenlehrkraft koordiniert die Einsätze der Lehrkräfte ohne Klassenverantwortung; sie ist insbesondere auch verantwortlich dafür, dass die Eltern der Schülerinnen und Schüler die Informationen dieser Lehrkräfte erhalten. Ausserdem initiiert sie die Förderung durch schulische Heilpädagogik und entsprechende Abklärungen, wobei sie mit den Fachlehrkräften sowie den Fachstellen (schulpsychologische Dienste, Schulärztinnen und -ärzte) in Kontakt steht. Im Übrigen organisiert die Klassenlehrkraft besondere Veranstaltungen wie Schulreisen, Sporttage, Projektwochen, Schullager usw. Administrativ ist die Klassenlehrkraft vorrangige Ansprechperson der Schulleitung. Sie hat aber auch vermehrt Kontakte mit der Schulverwaltung sowie den Schulbehörden in der Gemeinde und bisweilen im Kanton.

#### *1.2.4. Oberstufe*

Auf der Oberstufe obliegen der Klassenlehrkraft besonders anspruchsvolle Aufgaben wie die Begleitung der Jugendlichen in der Probezeit, ihre Vorbereitung auf die Aufnahmeprüfungen und Übertritte in weiterführende Schulen sowie ihre Unterstützung bei der Berufswahl. Die Klassenlehrkraft der Oberstufe unterstützt die Jugendlichen im persönlichen Reifeprozess während der Pubertät im Allgemeinen und bei der Weichenstellung für die künftige Ausbildung im Besonderen. Diese Unterstützung beansprucht viel Energie. Im Fachlehrersystem ist die Klassenlehrkraft der Oberstufe sodann verstärkt mit administrativen Aufgaben befasst.

### **2. Abgeltung der Klassenverantwortung**

#### **2.1. Grundsatz**

Dem weit gefächerten Berufsauftrag der Klassenlehrkraft wird bis anhin, anders als in etlichen anderen Kantonen, lohnmassig nicht Rechnung getragen. Die finanzielle Gleichbehandlung der Lehrkräfte mit und ohne Klassenverantwortung ist, auch im Vergleich mit ähnlich gelagerten Ver-

antwortlichkeiten und Leitungsfunktionen in der Privatwirtschaft und in der Verwaltung, nicht mehr zeitgemäss. Diesbezüglich soll in Zukunft auch im Kanton St. Gallen differenziert werden.

Im Grundsatz wäre denkbar, entweder den Lohn für die Lehrkräfte ohne Klassenverantwortung zu senken oder den Lohn für die Lehrkräfte mit Klassenverantwortung anzuheben. Ersteres kommt aber deshalb nicht in Frage, weil der Kanton St. Gallen im interkantonalen Vergleich bei den Lehrerlöhnen an Terrain eingebüsst hat (vgl. dazu die Tabellen in Beilage 1 zu dieser Botschaft).

Die Klassenverantwortung ist somit mit einem zusätzlichen Lohnbestandteil abzugelten, der den Basislohn ergänzt. Auf 1. Januar 2008 ist durch Einschub von Art. 4bis (neu) LBG eine Klassenlehrer-Zulage zu schaffen.

#### **2.2. Ausgestaltung**

Die Klassenlehrer-Zulage ist nach den Schulstufen und -typen bzw. nach den entsprechenden Lohnkategorien zu differenzieren und nach dem Wert einer Jahreswochenlektion (Bruttolohn einschliesslich 13. Monatsgehalts dividiert durch 30) zu bemessen. Sie wird sich damit den allgemeinen Lohnveränderungen anpassen. Eine Differenzierung innerhalb der Laufbahn, d.h. nach Dienstjahren, wäre demgegenüber nicht sachgerecht: Die Klassenverantwortung ist in jungen Berufsjahren weder kleiner noch grösser als in späteren, sondern von der ersten bis zur letzten Klasse, welche eine Lehrkraft unterrichtet, konstant. Die Klassenlehrer-Zulage ist daher an ein einheitliches Dienstalter bzw. an eine einheitliche Einstufung zu knüpfen, also bezogen auf die Laufbahn der einzelnen Lehrkraft zu pauschalieren. Angemessen ist der Gegenwert einer Jahreswochenlektion in Lohnklasse und -stufe B1, was im Regelfall dem fünften Lohn- Dienstjahr entspricht. Bezogen auf die Ansätze im Jahr 2006 ergeben sich damit jährliche Beträge von gut 2'500 Franken (Kindergartenabteilungen und Primarklassen) bzw. gut 3'200 Franken (Sekundar-, Real- und Kleinklassen).

Anknüpfungspunkt für die Klassenlehrer-Zulage ist vom System her die Klasse, nicht die Lehrkraft. Es sind mithin so viele Klassenlehrer-Zulagen vorzusehen wie es Klassen gibt, nicht wie es (Klassen-)Lehrkräfte gibt. Je nach Organisation kann die Klassenverantwortung auf mehr als eine Person verteilt sein, z.B. im Job-sharing oder auf der Oberstufe. In diesen Fällen hat der Schulrat nach dem Gesagten die Aufteilung der

*einzig*en Zulage nach sachgerechten Kriterien eigenverantwortlich zu regeln. Je Klasse können nicht mehrere Zulagen ausgerichtet werden.

### **2.3. Ergebnis**

Mit der Klassenlehrer-Zulage kann zum einen die fällige Differenzierung bei den Lehrerlöhnen nach dem Kriterium der Klassenverantwortung realisiert werden. Zum andern werden die St.Galler Klassenlehrkräfte dank der Zulage im interkantonalen

Vergleich lohnmässig wieder konkurrenzfähiger. Über den interkantonalen Vergleich unter Einschluss der Klassenlehrer-Zulage orientiert Beilage 2 zu dieser Botschaft. Die Tabellen bilden den Standard ab, wonach sich die Klassenverantwortung bei einer einzigen Klassen-Lehrkraft konzentriert und diese mithin die ganze Zulage erhält.

### **Kommentar**

Die Überlegungen des KLV zielten immer in jene Richtung, dass eigentlich eine Klassenlehrperson eine Entlastung erhalten sollte. Die vorgeschlagene Lösung geht von einer Zulage aus, die allerdings im Prinzip gleich eingebettet wurde, wie eine Entlastung. Die Zulage wurde deshalb ins bestehende Lohnsystem eingefügt und das würde auch erlauben, eine Entlastung beziehen zu können. Es ist darum nicht so, dass auf der Oberstufe einfach eine höhere Zulage ausgerichtet wird. Im Lohnsystem der Lehrkräfte ist nun mal eine Entlastungslektion auf jeder Stufe nicht gleich teuer. Die Einbettung ins Lohnsystem hat zudem den Vorteil, dass die Zulage indexiert wird, d.h. einer allfälligen Teuerung angepasst wird.

Im Vergleich zwischen Primarstufe und Oberstufe ist zudem anzuführen, dass es auf der Oberstufe zwar auch eine Klassenlehrperson gibt, diese aber in der Regel in einer anderen Klasse Hauptlehrer ist und somit an Elterngesprächen von zwei Klassen beteiligt ist. Trotzdem wird nur eine einzige Klassenlehrerzulage, d.h. pro Klasse eine Zulage ausgerichtet.

## **Wegfall der Familienzulage: Härtefallregelung**

Bekanntlich wurde auf den 1.1.2007 die Ausrichtung der Familienzulage endgültig abgeschafft. Der Beschluss dazu liegt schon über 10 Jahre zurück. Es wurde damals aber eine 10-jährige Übergangsfrist beschlossen, die nun Ende 2006 abgelaufen ist. Im Rahmen des gesamten Staatspersonals wurde im Jahre 2006 allerdings eine Härtefallregelung beschlossen. Diese sollte vor allem den Ausfall der Familienzulage bei niedrigen Einkommen mildern. Dabei ist man zu-

nächst davon ausgegangen, dass die Volksschullehrkräfte nicht in den Bereich der so genannten Härtefallregelung kommen. Nun könnte es aber theoretisch sein, dass trotzdem jemand in den Bereich des Härtefalles gelangt und deshalb weiterhin Anspruch auf Familienzulage hat. Dies ist dann der Fall, wenn das massgebende (steuerbare) Einkommen des jeweils vorletzten Jahres Fr. 52'520.-- nicht übersteigt. Jedenfalls muss eine Lehrperson, die wei-

terhin Anspruch auf die Familienzulage erhebt, selber aktiv werden und den Anspruch bei der anstellenden Schulgemeinde geltend machen. Die genaue Berechnung des massgebenden Einkommens anhand von Beispielen sowie alle weitere Bestimmungen der Härtefallregelung sind im Internet abrufbar unter: [www.schule.sg.ch/home/schulverwaltung/volksschule/informationen/gehaelter.html](http://www.schule.sg.ch/home/schulverwaltung/volksschule/informationen/gehaelter.html)

## **DV 2 / 06-07 im OZ Büelen, Nesslau**

Die KLV-Delegiertenversammlung 2 / 06-07 findet am 28. März 2007 um 14.30 Uhr im OZ Büelen in Nesslau statt. Die Delegierten werden rechtzeitig mit der Traktandenliste und den nötigen Unterlagen bedient.

Folgende Geschäfte werden an der Frühlings-DV behandelt:

- Festsetzung des Mitgliederbeitrages
- Budget 2007/08
- Auflösung der Fürsorgekasse
- Statutenänderung
- Aktuelles aus dem KLV

Zudem wird Dr. Erwin Beck, der neu gewählte Rektor der Päd. Hochschule St. Gallen PHSG zu den Berührungspunkten zwischen der PHSG und dem KLV in der Lehrerinnen- und Lehrerausbildung referieren.

| Datum      | Zeit  | Anlass                                           | Ort                                |
|------------|-------|--------------------------------------------------|------------------------------------|
| 17.03.2007 | 08.30 | Jahresversammlung SLK (Sekundarlehrkr.)          | Thurpark, Wattwil                  |
| 28.03.2007 | 14.30 | KLV-Delegiertenversammlung 2 / 06-07             | OZ Büelen, Nesslau                 |
| 31.03.2007 | 08.30 | Jahresversammlung KMK (Mittelstufenlehrkr.)      | Audimax der Universität St. Gallen |
| 09.05.2007 |       | Sonderkonvent Tagesstrukturen                    | Fürstenlandsaal, Gossau            |
| 12.05.2007 | 08.30 | Sektionskonferenz Sargans                        |                                    |
| 16.06.2007 | 08.30 | Sektionskonferenz SLLV St. Gallen                | Aula der Uni St. Gallen            |
| 18.08.2007 | 08.30 | Jahresversammlung KKgK (Kindergartenlehrkr.)     |                                    |
| 25.08.2007 | 08.30 | Jahresversammlung KUK (Unterstufenlehrkräfte)    | Hotel Kreuz, Jona                  |
| 01.09.2007 | 08.30 | Jahresversammlung KSH (Schul. Heilpädagog.)      | GBS, St. Gallen                    |
| 05.09.2007 |       | Jahresversammlung VSL SG (Schulleitungspersonen) |                                    |
| 08.09.2007 | 08.30 | Jahresversammlung LEGASG (Legasthenietherap.)    |                                    |
| 15.09.2007 | 08.30 | Jahresversammlung KAHLV (Handarb./Hauswirtsch.)  |                                    |
| 22.09.2007 | 08.30 | Jahresversammlung KRK (Reallehrkräfte)           |                                    |
| 25.09.2007 | 18.30 | Sektionskonferenz Rorschach                      |                                    |
| 27.10.2007 | 08.45 | KLV-Delegiertenversammlung 1 / 07-08             |                                    |
| 10.11.2007 | 08.30 | Sektionskonferenz Unterrheintal                  | Balgach                            |
| 10.11.2007 | 08.30 | Sektionskonferenz Unterrheintal                  |                                    |
| 10.11.2007 | 08.30 | Sektionskonferenz Werdenberg                     | Sennwald                           |
| 08.03.2008 | 08.30 | Jahresversammlung KMK (Mittelstufenlehrkr.)      |                                    |
| 15.03.2008 | 08.30 | Jahresversammlung SLK (Sekundarlehrkr.)          |                                    |
| 16.04.2008 | 14.30 | KLV-Delegiertenversammlung 2 / 07-08             |                                    |
| 25.10.2008 | 08.45 | KLV-Delegiertenversammlung 1 / 08-09             |                                    |



**KLV**  
Kantonalen  
Lehrerinnen- und  
Lehrerverband  
St. Gallen

**KLV ST. GALLEN**

**Sekretariat**

**Postfach 232**

**9015 St. Gallen**

**Tel/Fax 071 352 72 62**

**Internet [www.klv-sg.ch](http://www.klv-sg.ch)**

**E-mail [info@klv-sg.ch](mailto:info@klv-sg.ch)**

Das Sekretariat ist in der Regel am Mittwochnachmittag durch das Präsidium besetzt. In den anderen Zeiten steht der Telefonbeantworter bereit oder es kann jederzeit ein Fax übermittelt werden. Am einfachsten und schnellsten ist die Kontaktaufnahme per E-mail !

### **KLV-Lehrerinnen- und Lehrerberatung**

|                         |                                                                                    |                                                                                          |                        |                      |                                                                 |
|-------------------------|------------------------------------------------------------------------------------|------------------------------------------------------------------------------------------|------------------------|----------------------|-----------------------------------------------------------------|
| <b>Ulla Wyser</b>       | <b>Kindergärtnerin</b><br><b>Supervisorin</b>                                      | <b>Sammelbuelstr. 7a</b><br><b>BSO / Ausbildung in Personenzentrierter Beratung SGGT</b> | <b>9053 Teufen</b>     | <b>071 333 29 27</b> | <b><a href="mailto:ulla.wyser@gmx.ch">ulla.wyser@gmx.ch</a></b> |
| <b>Walter Bodenmann</b> | <b>Primarlehrer</b><br><b>Supervisor BSO / Psychologisch-pädagogischer Berater</b> | <b>Wiesenstr. 14</b>                                                                     | <b>9000 St. Gallen</b> | <b>071 220 71 04</b> | <b><a href="mailto:wabo@freesurf.ch">wabo@freesurf.ch</a></b>   |

### **Impressum**

Redaktion: Ruedi Hofmänner, Wilfried Kohler, Hansjörg Bauer (KLV-Präsidium)  
 Versand und Mutationen: Josef Frey, Ruppendörfli 14, 9450 Altstätten  
 Das KLV-Mitteilungsblatt ist ein internes Organ für KLV-Mitglieder !